

Satzung der Wilhelmshavener Hafenwirtschafts-Vereinigung e. V.

§ 1 Name, Rechtsfähigkeit, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wilhelmshavener Hafenwirtschafts-Vereinigung e. V. (WHV) (im Folgenden kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven eingetragen. Für seine Verbindlichkeiten haftet lediglich das Vereinsvermögen.
3. Sitz des Vereins ist Wilhelmshaven.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist,
 - a) alle im Hafengeschehen interessierten Kreise zusammen zu führen,
 - b) allgemeine wirtschaftliche Interessen aller mit dem Hafengeschehen verbundenen Gewerbezweige und allgemeine wirtschaftliche Interessen der Wilhelmshavener Region zu koordinieren und gegenüber Institutionen und Dritten zu vertreten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch fördernde Kontakte zu den entsprechenden Gremien der Europäischen Gemeinschaft, zur Bundesregierung und zur niedersächsischen Landesregierung sowie zu allen Institutionen, die die wirtschaftliche Entwicklung des Seewasserhafens Wilhelmshaven und der Wilhelmshavener Region zu fördern in der Lage sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweckbindung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Zweckbindung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Seemannsmission Wilhelmshaven.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Verein steht zur Mitgliedschaft offen:
 - A) Als ordentlichen Mitgliedern
 - a) juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts der mit dem Hafengeschehen verbundenen Wirtschaft.
 - B) Als fördernden Mitgliedern natürlichen und juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts, Körperschaften und Verbänden und Institutionen, die die Entwicklung des Hafens

Wilhelmshaven tatkräftig fördern wollen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand erklärt werden muss.

b) Durch Tod.

c) Durch Ausschluss durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Satzung oder Nichtbezahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung.

Das betroffene Mitglied kann die Nachprüfung dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen, die hierüber durch Mehrheitsbeschluss entscheidet, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) Durch Konkurs-/Vergleichseröffnung über das Vermögen des Mitgliedes.

e) Durch Auflösung bei Personenvereinigungen und Gesellschaften sowie bei juristischen Personen.

2. Das ausscheidende Mitglied hat auch für das Austrittsjahr seine volle Beitragspflicht zu erfüllen. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge findet nicht statt; auch erlöschen alle Ansprüche und Rechte am Vereinsvermögen.

§ 9 Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich eine Beitragsordnung, in der Höhe, Fälligkeit und Form der Erhebung des Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Jedes Mitglied ist zur Beitragsentrichtung verpflichtet.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand berufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl der Rechnungsprüfer,

d) Wahl des Beirates gemäß § 13,

e) Festsetzung der Beitragsordnung,

f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine qualifizierte Abstimmung herbeizuführen.

Dabei zählt die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes vierfach, die eines fördernden Mitgliedes einfach.

5. Der Vorstand kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der

Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.

7. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu stellen. Anträge müssen sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen.

8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 4.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Vorstandsmitgliedern, die eine juristische Person vertreten, mit dem Zeitpunkt der Beendigung der hauptamtlichen Tätigkeit für die vertretene juristische Person. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1, Absatz 3 ist der Vorstand berechtigt, aus dem Kreis der Mitglieder von sich aus ein Vorstandsmitglied zu kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung erlischt.

Für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist in dieser Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen, wobei die Bestellung für den restlichen Zeitraum der Amtsperiode erfolgt.

2. Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Er kann weitere Vorstandsmitglieder, jedoch höchstens zwei, bestellen.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden (Präsidenten), den Stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) und den Schatzmeister, die den Engeren Vorstand bilden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, wobei eines dieser beiden Vorstandsmitglieder dem Engeren Vorstand angehören muss.

Eine hiervon abweichende schriftliche Bevollmächtigung anderer Personen durch den Vorstand im Einzelfall ist zulässig.

3. Dem Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Vereins,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) gegebenenfalls die Leitung des Beirates.

4. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsstelle zu betreiben und Personal gegen Entgelt zu beschäftigen.

5. Der Vorstand kann für spezielle Aufgabenstellungen besondere Ausschüsse berufen, die zeitlich begrenzt unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes tätig werden.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Beirat

Der Beirat kann von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn mindestens 50 Mitglieder dem Verein beigetreten sind und die Mitgliederversammlung die Bildung eines Beirates für notwendig hält. Der Beirat soll mindestens aus sieben, höchstens aus fünfzehn Personen bestehen. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat wird vom Vorstand geleitet; an den Beiratssitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht teil.

§ 14 Finanzen

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Haushaltsführung jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung bei der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Wilhelmshaven, 12. Oktober 2005